

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 26. Januar

2011

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 .....		3
Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) vom 17. Dezember 2010 .....		15
Ordnung für die Vergabe von Bauleistungen an kirchlichen Grundstücken sowie an und in kirchlichen Bauwerken und Räumen (Vergabeordnung Bau) vom 17. Dezember 2010 .....		20
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über die Organe des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland vom 17. Dezember 2010 .....		21
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland vom 17. Dezember 2010 .....		23
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
Urkunde über die Vereinigung des Kirchenkreises Oranienburg und des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee .....		25
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Moabit West, der Erlöser-Kirchengemeinde, der Heiligen-Geist-Kirchengemeinde, der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und der St. Johannis-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel .....		25
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für besondere Altersgruppen in der Region Belzig im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig .....		26
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....		26
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....		27
Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers/ der Kreiskirchlichen Archivpflegerin .....		27
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
Ausschreibung von Pfarrstellen .....		28
Ausschreibung einer Abteilungsleiterstelle im Konsistorium .....		29
Ausschreibung einer Studienleiterstelle im Amt für kirchliche Dienste .....		29
<b>IV. Personalmeldungen</b>		

**V. Mitteilungen**

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2013 .....	31
Rundschreiben im 2. Halbjahr 2010 .....	31
Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien) .....	31
Auslandsdienst in Italien .....	32

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 334)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil I

#### Allgemeine Vorschriften

##### Abschnitt 1

##### Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation

Anwendungsbereich	§ 1
Elektronische Kommunikation	§ 2

##### Abschnitt 2

##### Verfahrensgrundsätze

Begriff des Verwaltungsverfahrens	§ 3
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	§ 4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	§ 5
Beteiligte	§ 6
Bevollmächtigte und Beistände	§ 7
Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten	§ 8
Ausgeschlossene Personen	§ 9
Besorgnis der Befangenheit	§ 10
Beginn des Verfahrens	§ 11
Untersuchungsgrundsatz	§ 12
Beratung, Auskunft	§ 13
Beweismittel	§ 14
Anhörung Beteiligter	§ 15
Akteneinsicht durch Beteiligte	§ 16
Datenschutz und Geheimhaltung	§ 17

##### Abschnitt 3

##### Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

Fristen und Termine	§ 18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 19

##### Abschnitt 4

##### Amtliche Beglaubigung

Beglaubigung von Dokumenten	§ 20
Beglaubigung von Unterschriften	§ 21

#### Teil II

#### Verwaltungsakt

##### Abschnitt 1

##### Zustandekommen des Verwaltungsaktes

Begriff des Verwaltungsaktes	§ 22
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	§ 23

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	§ 24
Zusicherung	§ 25
Begründung des Verwaltungsaktes	§ 26
Ermessen	§ 27
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	§ 28
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	§ 29
Rechtsbehelfsbelehrung	§ 30

##### Abschnitt 2

##### Bestandskraft des Verwaltungsaktes

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	§ 31
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	§ 32
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	§ 33
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	§ 34
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	§ 35
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	§ 36
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	§ 37
Erstattung, Verzinsung	§ 38
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	§ 39
Wiederaufgreifen des Verfahrens	§ 40
Rückgabe von Urkunden und Sachen	§ 41

#### Teil III

#### Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

Vorverfahren	§ 42
Widerspruch	§ 43
Anhörung	§ 44
Abhilfeentscheidung	§ 45
Widerspruchsbescheid	§ 46
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	§ 47

#### Teil IV

#### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zulässigkeit	§ 48
Vergleichsvertrag	§ 49
Austauschvertrag	§ 50
Schriftform	§ 51
Zustimmung von Dritten und Behörden	§ 52
Nichtigkeit	§ 53
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften	§ 54

#### Teil V

#### Verwaltungszustellung

Zustellung	§ 55
Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	§ 56
Zustellung an Bevollmächtigte	§ 57
Heilung von Zustellungsmängeln	§ 58
Zustellung im Ausland	§ 59
Öffentliche Zustellung	§ 60

#### Teil VI

#### Schlussvorschriften

Überleitung von Verfahren	§ 61
Inkrafttreten	§ 62
Außerkräfttreten	§ 63

## Teil I Allgemeine Vorschriften

### Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt
1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
  2. nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und des § 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, soweit sie aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für

1. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
2. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
3. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,
4. Visitationsverfahren,
5. Lehrbeanstandungsverfahren.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

(5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

#### § 2 Elektronische Kommunikation

(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Recht

kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

### Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze

#### § 3 Begriff des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

#### § 4 Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verfahrens ist deutsch.

#### § 5 Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

- (2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind
1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
  2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
    - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
    - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind,
  3. juristische Personen sowie kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

## § 6 Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragstellerin sowie Antragsgegner und Antragsgegnerin,
2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

## § 7 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.

(4) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

(7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(8) Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

## § 8 Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

## § 9 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
  2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
  3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
  4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
  5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,
  6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

#### § 10

##### Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Abs. 3 entsprechend.

#### § 11

##### Beginn des Verfahrens

Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

#### § 12

##### Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

#### § 13

##### Beratung, Auskunft

(1) Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise

und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

#### § 14

##### Beweismittel

(1) Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

#### § 15

##### Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

#### § 16

##### Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen, weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

### § 17

#### Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.

(3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

### Abschnitt 3

#### Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

### § 18

#### Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem oder der Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem oder der Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(6) Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Kirchenbehörde kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

### § 19

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

### Abschnitt 4

#### Amtliche Beglaubigung

### § 20

#### Beglaubigung von Dokumenten

(1) Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderer Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufbewahrt werden,
  3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
  4. elektronischen Dokumenten,
    - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
    - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.
- (5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
  - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
  - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
  - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde liegen,
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

## § 21

### Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

## Teil II Verwaltungsakt

### Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

#### § 22 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

#### § 23 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

#### § 24 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 2 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch

Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-zertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 2 Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

#### § 25 Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes § 33 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

#### § 26 Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

- (2) Einer Begründung bedarf es nicht,
1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
  2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
  3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
  4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
  5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

#### § 27 Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

#### § 28 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

#### § 29 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

#### § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 2  
Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 31  
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 32  
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 33  
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 34  
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 35  
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffene ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36  
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

### § 37

#### Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,

2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

### § 38

#### Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

### § 39

#### Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 40

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber oder die Inhaberin und, sofern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Teil III

Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

§ 42

Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 43

Widerspruch

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwererten bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44

Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 45

Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46

Widerspruchsbescheid

(1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.

(3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

(4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

Teil IV

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 48

Zulässigkeit

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 49  
Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 50  
Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

§ 51  
Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 52  
Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 53  
Nichtigkeit

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,
4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 54  
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen,  
ergänzende Anwendung von Vorschriften

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

**Teil V**  
**Verwaltungszustellung**

§ 55  
Zustellung

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
3. durch öffentliche Zustellung.

(2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

(3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 56  
Zustellung an gesetzliche Vertreter  
oder Vertreterinnen

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.

(2) Bei kirchlichen Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird an den Leiter oder die

Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.

(4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

#### § 57

##### Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.

(2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

#### § 58

##### Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungs-vorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Abs. 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.

#### § 59

##### Zustellung im Ausland

(1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8, ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.

(2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder
2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 4, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekanntnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.

(4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder

eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

#### § 60

##### Öffentliche Zustellung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

#### Teil VI

##### Schlussvorschriften

#### § 61

##### Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

#### § 62

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses

Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.\*

\* Für die EKBO durch Verordnung des Rates der EKD vom 3. Dezember 2010 zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. (Abl. EKD 2010 S. 351).

### § 63 Außerkräfttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

\*

### Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung)

Vom 17. Dezember 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABl. S. 219) beschlossen:

#### § 1

(1) Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) können in den Fachrichtungen

- a) Chorleitung,
  - b) Kinderchorleitung,
  - c) Orgelspiel,
  - d) Populärmusik und
  - e) Bläserchorleitung
- ausgebildet und geprüft werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Verbindung mit von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingerichteten oder anerkannten Lehrangeboten.

(3) Für die Ausbildung können Gebühren erhoben werden. Das Nähere regelt das Konsistorium im Benehmen mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

#### § 2

- (1) Zur Ausbildung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die
  - a) gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchenmusikgesetzes Mitglied einer evangelischen Kirche sind,
  - b) das Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen, unbeschadet weitergehender Anforderungen einzelner Ausbildungsinstitute,

- c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen,
- d) die Zugangsprüfung bestanden haben.

(2) Das Konsistorium kann im Einzelfall von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. a befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Landeskirchenmusikdirektorin oder an den Landeskirchenmusikdirektor zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) ein pfarramtliches Zeugnis,
- e) zwei Passbilder.

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

#### § 3

(1) Die Zugangsprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Vorbildung erbringen. Sie erstreckt sich für alle Fachrichtungen auf die Prüfung musikalischen Gehörs und musiktheoretischer Grundkenntnisse.

In den einzelnen Fachrichtungen erstreckt sie sich darüber hinaus auf folgende Gebiete:

- a) Fachrichtung Chorleitung und Fachrichtung Kinderchorleitung: Singen und Sprechen (Vortrag einer Arie oder eines Kunst-, Kirchen- oder Volksliedes), Erarbeiten und Anleiten eines leichten Kanons oder Singspruches mit einer Gruppe.
- b) Fachrichtung Orgelspiel: Klavier- und Orgelspiel, Spielen von Kadenzen. In besonders begründeten Fällen kann vom Vorspiel auf einem der beiden Instrumente abgesehen werden.
- c) Fachrichtung Populärmusik: Spiel eines Tasteninstrumentes oder Gitarrespiel, Grundkenntnisse in populärmusikalischer Stilistik und Harmonik, Singen und Sprechen.
- d) Fachrichtung Bläserchorleitung: Spiel eines Blechblasinstrumentes.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nähere Ausführungsbestimmungen zu Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung erlassen.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft machen, dass sie oder er die Zugangsvoraussetzungen in bestimmten Fächern erfüllt, kann die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor sie oder ihn von Teilen der Zugangsprüfung befreien.

(4) Die Zugangsprüfung wird vor einer aus mindestens drei Personen bestehenden Kommission abgelegt, die die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor einsetzt.

#### § 4

- (1) Die Ausbildung dauert in der Regel vier Semester.
- (2) Die Ausbildung umfasst in allen Fachrichtungen folgende Fächer:

- a) Gemeindesingen,
- b) Musiktheorie,
- c) Gehörbildung,
- d) Theologische Information,
- e) Gottesdienstkunde,
- f) Gesangbuchkunde und gottesdienstliches Singen,
- g) Musikgeschichte mit Schwerpunkt Kirchenmusikgeschichte,
- h) Gemeindepädagogik.

(3) In der Fachrichtung Chorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Chorleitung,
- b) Singen und Sprechen,
- c) chorpraktisches Klavierspiel,
- d) Chorliteraturkunde.

(4) In der Fachrichtung Kinderchorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Kinderchorleitung,
- b) Singen und Sprechen,
- c) kinderchorpraktisches Klavierspiel,
- d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit,
- e) Kinderchorliteraturkunde.

(5) In der Fachrichtung Orgelspiel umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Gemeindebegleitung/Improvisation,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Klavierspiel,
- d) Orgelkunde,
- e) Orgelliteraturkunde.

(6) In der Fachrichtung Populärmusik umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Gemeindebegleitung/Improvisation,
- b) Spiel eines Tasteninstrumentes oder Gitarrespiel,
- c) Ensembleleitung,
- d) Singen und Sprechen mit popspezifischer Ausrichtung,
- e) Arrangement,
- f) Instrumentenkunde und Tontechnik,
- g) Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik.

Die Ausbildung im Fach Populärmusik erfolgt entweder mit instrumentalem oder vokalem Schwerpunkt. Die Wahl des Schwerpunktes wird zu Beginn der Ausbildung getroffen.

(7) Im Fach Bläserchorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Bläserchorleitung einschließlich Didaktik der Bläserarbeit,
- b) Spiel eines Blechblasinstrumentes,
- c) Grundlagen und Methodik der Bläserausbildung, insbesondere der Anfängerausbildung,
- d) Instrumentenkunde,
- e) Bläserchorliteraturkunde.

(8) Das Konsistorium kann nähere Ausbildungsbestimmungen erlassen.

## § 5

(1) Die Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt (C-Prüfung) wird vor dem Prüfungsausschuss der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören außer der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Referentin oder dem Referenten für Kirchenmusik des Konsistoriums noch mindestens drei weitere Lehrkräfte aus dem Bereich der Ausbildung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst an, die das Konsistorium für die Dauer von drei Jahren beruft. Bei diesen Berufungen soll auf eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen Fachrichtungen geachtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss regelt seinen Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine und die dazu erforderlichen Anmeldefristen fest und gibt sie bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die einzelnen Fachprüfungen die jeweiligen Prüfungskommissionen und regelt deren Vorsitz. Die Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen, wovon mindestens eine auch Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll.

## § 6

Fachprüfungen in einzelnen Fächern sind vor dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung möglich, wenn die Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches im vollen Umfang vermittelt worden sind und die Zustimmung der jeweiligen Fachlehrkraft und der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters des Kurses oder Lehrgangs vorliegt.

## § 7

(1) Die Auszubildenden richten innerhalb der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung über die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter an den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen, sofern sie nicht schon mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung vorgelegt wurden:

- a) Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) eine pfarramtliche Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit und die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- d) gegebenenfalls Nachweise über musikalische Privatstudien,
- e) in den Fachrichtungen Orgelspiel und Populärmusik vor der Prüfung im Fach Gemeindebegleitung/Improvisation ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Gottesdienstes in Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des Prüfungsausschusses,
- f) in der Fachrichtung Bläserchorleitung vor der Lehrprobe im Fach Grundlagen und Methodik der Bläserausbildung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Anfängerausbildungslehrgang,
- g) gegebenenfalls weitere Nachweise und Testate, soweit sie nach § 4 Abs. 8 erforderlich sind.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Ausbildungsleistungen anderer Ausbildungsstätten, Lehrgänge, Kurse oder durch Privatstudium erworbene Kenntnisse anerkennen. Im Falle eines Privatstudiums muss eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, die oder der durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor beauftragt wird, die Zulassung zur C-Prüfung in einer gutachterlichen Stellungnahme befürworten.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

## § 8

- (1) Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden.
- (2) Das Nähere dazu regelt das Konsistorium.

## § 9

(1) Die schriftliche Prüfung (drei Stunden) umfasst folgende Klausurarbeiten:

- 1. Gehörbildung:  
Melodisch-rhythmische Musikdiktate einstimmig und im zweistimmigen Satz, Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).
- 2. Tonsatz:  
Harmonisierung eines Kirchenliedes, Harmonisierung einer Melodie in populärmusikalischer Stilistik (Fachrichtung Populärmusik). Schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage (Generalbass oder nach Akkordsymbolen) oder harmonische Analyse eines Musikstückes.
- (2) In den Fächern Chorliteraturkunde, Gemeindepädagogik, Gesangbuchkunde, Gottesdienstkunde, Instrumentenkunde (in der

Fachrichtung Bläserchorleitung), Instrumentenkunde und Tontechnik (in der Fachrichtung Populärmusik), Kinderchorliteraturkunde, Musikgeschichte, Orgelkunde, Orgelliteraturkunde, Bläserchorliteraturkunde, Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik, Theologische Information sowie Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit kann ebenfalls eine schriftliche Prüfung erfolgen. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In der Fachrichtung Populärmusik ist eine schriftliche Hausarbeit im Fach Arrangement anzufertigen. Sie besteht in der Erstellung eines populärmusikalischen Arrangements zu einem Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch oder einem anderen Lied aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes. Die Aufgabe dazu wird vier Wochen vor der Prüfungsprobe gestellt.

## § 10

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich in allen Fachrichtungen der C-Prüfung auf folgende Fächer, sofern diese nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind:

1. Gemeindesingen (10 Minuten):  
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Instrumentes.
2. Harmonielehre (10 Minuten):  
Spielen von Kadenz und Modulationen gegebenenfalls in populärmusikalischer Stilistik, Kenntnis der Kirchentöne.
3. Gehörbildung (10 Minuten):  
Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen, Erkennen elementarer Satzstrukturen und formaler Verläufe, Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.
4. Theologische Information (15 Minuten):  
Fragen zu Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde.
5. Gottesdienstkunde (15 Minuten):  
Liturgische Grundbegriffe, Gottesdienst, kirchliche Handlungen, Kirchenjahr, Grundzüge der Gottesdienstgeschichte, Gestaltungsfragen.
6. Gesangbuchkunde (15 Minuten):  
Geschichte des geistlichen Liedes bis zur Gegenwart, Kenntnis und Gebrauch des Evangelischen Gesangbuches (EG), Liedauswahl für Gottesdienste, Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen.
7. Musikgeschichte (15 Minuten):  
Überblick über die Kirchenmusikgeschichte und ihre Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung, auch unter Berücksichtigung populärmusikalischer Fragestellungen; Überblick über die wichtigsten Werke des kirchenmusikalischen Repertoires.
8. Gemeindepädagogik (15 Minuten):  
Kenntnisse (religions-)pädagogischer Fragestellungen im Bereich der Gemeindegliederarbeit und der besonderen Funktion der Musik in der Gemeindepädagogik.

## § 11

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden über die in § 10 genannten Gebiete hinaus weitere mündliche bzw. praktische Prüfungen abgehalten, sofern die betreffenden Prüfungsgegenstände nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind.

(2) In der Fachrichtung Chorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Chorleitung (30 Minuten):  
Einsingen (5 Minuten); Erarbeiten und Dirigieren eines 3- bis 4-stimmigen Chorstückes (20 Minuten). Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt.  
Fragen zu methodischen Wegen für die Einstudierung eines Satzes und zur chorischen Stimmbildung (5 Minuten).

2. Singen und Sprechen (15 Minuten):  
Begleiteter Vortrag zweier Stücke in verschiedenartiger Stilistik (Kunstlied, Arie, geistliches Konzert, Pop-Ballade u.a.), unbegleiteter Vortrag einer Kirchenliedstrophe und eines liturgischen Gesanges, Vortrag eines Sprechtextes.  
Fragen zur Stimmphysiologie.
3. Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten):  
Darstellen eines leichteren vierstimmigen Chorsatzes aus der Partitur (vorbereitet),  
Vom-Blatt-Spiel einer leichten dreistimmigen Chorpartitur, Darstellen des methodischen Einsatzes des Klaviers in Verbindung mit der Stimme, Fragen zur Partiturrkunde (Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüsseln).
4. Chorliteraturkunde (10 Minuten):  
Kenntnis einschlägiger Chorliteratur und -sammlungen aus den unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Chormusik, Erkennen stilistischer Merkmale und besonderer Schwierigkeiten.  
(3) In der Fachrichtung Kinderchorleitung sind dies folgende Prüfungen:
  1. Kinderchorleitung (30 Minuten):  
Fachgerechtes Einsingen (5 Minuten); Probenarbeit mit einer Kinderchorgruppe: Erarbeiten und Dirigieren eines Singspielsatzes oder eines mehrstimmigen Liedes mit einem Kinderchor. Die Aufgabe wird in der Regel vier Wochen vor der Prüfungsprobe gestellt und schließt die Möglichkeit von Vorproben ein. Erarbeiten und Dirigieren eines dem Kinderchor unbekanntes leichteren 1- bis 3-stimmigen Stückes (20 Minuten). Diese Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt. Fragen zu methodischen Wegen für die Einstudierung eines Satzes und zur Stimmbildung im Kinderchor (5 Minuten).
  2. Singen und Sprechen (15 Minuten):  
wie Absatz 2 Nr. 2.
  3. Kinderchorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten):  
Darstellen eines leichteren Satzes aus der Kinderchorliteratur (vorbereitet), Vom-Blatt-Spiel einer leichten dreistimmigen Kinderchorpartitur, Darstellen des methodischen Einsatzes des Klaviers in Verbindung mit der Stimme, Fragen zur Partiturrkunde (Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transpositionen und der verschiedenen Schlüsseln). Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch die Darstellung auf einem anderen geeigneten Instrument zulassen.
  4. Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit (10 Minuten):  
Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik; Kenntnis der einschlägigen Literatur. Fragen zu Organisation und Elternarbeit.  
Rechtsverhältnisse.
  5. Kinderchorliteraturkunde (10 Minuten):  
Kenntnis einschlägiger Kinderchorliteratur und -sammlungen, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch. Erkennen stilistischer Merkmale und besonderer Schwierigkeiten.
- (4) In der Fachrichtung Orgelspiel sind dies folgende Prüfungen:
  1. Gemeindebegleitung/Improvisation (20 Minuten):
    - a) unvorbereitet:
      - aa) Spiel eines Liedes nach dem Evangelischen Gesangbuch oder nach einem Begleitbuch zum Evangelischen Gesangbuch auf einem Manual und Pedal.
      - bb) Spiel eines Liedes nach dem Evangelischen Gesangbuch oder nach einem Begleitbuch zum Evangelischen Gesangbuch triomäßig.
      - cc) Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.  
zu bb) oder cc) Improvisation einer Einleitung (Intonation oder Intro) (auch manualiter).

- b) vorbereitet:  
Begleitung der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches (zwei Stichproben nach Ansage).  
Choraleinleitung (mit Pedal) und Spiel zweier unterschiedlich begleiteter Strophen (davon eine triomäßig) eines schwierigeren Kirchenliedes. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.  
Spiel von zwei Choralsätzen mit Pedal auf Zuruf aus einer Liste von 30 Gesangbuchliedern, davon mindestens ein Satz auf zwei Manualen und Pedal. Diese Liste (davon 15 Sätze auf zwei Manualen und Pedal) ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.
2. Orgelliteraturspiel (20 Minuten):  
Vortrag von zwei freien Werken oder längeren Choralbearbeitungen verschiedener Komponisten, mindestens im Schwierigkeitsgrad von: J.S. Bach „Acht kleine Präludien und Fugen“. Aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Choralvorspielen (davon einige aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach) benennt der Prüfungsausschuss vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen. Mindestens drei Viertel der vorgetragenen Literatur müssen den Gebrauch des Pedals einschließen.
3. Klavierspiel (10 Minuten):  
Vortrag von zwei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad einer leichten klassischen Sonate, Schumanns „Kinderszenen“ oder Bartoks „Mikrokosmos“ Heft IV.
4. Orgelkunde (15 Minuten):  
Überblick über die Geschichte der Orgel, Kenntnis vom Aufbau der Orgel, Register- und Registrierkunde, Stimmen von Rohrwerken und Beseitigung kleiner Störungen (Testat).
5. Orgelliteraturkunde (10 Minuten):  
Kenntnis der gebräuchlichsten Orgelliteratur und -sammlungen aus den unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Orgelmusik unter besonderer Berücksichtigung ihrer gottesdienstlichen Eignung.  
(5) In der Fachrichtung Populärmusik sind dies folgende Prüfungen:
1. Gemeindebegleitung/Improvisation (20 Minuten):  
a) unvorbereitet:  
Begleitung zweier unterschiedlicher Liedtypen aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes mit unterschiedlichen Begleittechniken; zu einem dieser Lieder Improvisation eines Intros.  
Begleitung eines Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch außerhalb des Typus des Neuen Geistlichen Liedes.  
b) vorbereitet:  
Beherrschung von popularmusikalischen Begleitungen der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches (zwei Stichproben nach Ansage).  
Choralintro und Begleitung eines Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch oder eines anderen Liedes aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes in popularmusikalischer Stilistik.  
Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.  
Spiel von zwei Liedbegleitungen auf Zuruf aus einer Liste von 30 Gesangbuchliedern oder Neuen Geistlichen Liedern. Diese Liste ist mit Angaben zur Begleittechnik des jeweiligen Liedes mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.
2. Spiel eines Tasteninstrumentes oder Gitarrespiel (15 Minuten):  
Vortrag von zwei Stücken unterschiedlicher popularmusikalischer Genres oder Stile.
3. Ensembleleitung (30 Minuten):  
Je nach Schwerpunktsetzung in der Ausbildung Erarbeitung des nach § 9 Abs. 3 zu erstellenden Arrangements mit einer Band oder eines Chorsatzes mit einem Pop- oder Gospelchor (1 Woche Vorbereitungszeit), Kenntnis der Methoden und Wege bei der Erarbeitung eines popularmusikalischen Arrangements oder eines Chorsatzes mit einer Gruppe.
4. Singen und Sprechen (15 Minuten):  
wie Absatz 2 Nr. 2 mit stärkerer popularmusikalischer Akzentuierung.
5. Instrumentenkunde und Tontechnik (10 Minuten):  
Kenntnisse über Bau und Funktion der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation, Equipment einer typischen Bandbesetzung, Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA.
6. Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik (10 Minuten):  
Eigenarten und Entwicklung populärer Musikstile, Kenntnis der Geschichte der Popmusik, stilistische Zuordnung von Hörbeispielen.  
(6) In der Fachrichtung Bläserchorleitung sind dies folgende Prüfungen:
1. Bläserchorleitung (30 Minuten):  
Einblasen (5 Minuten), Erarbeiten eines mittelschweren Bläsesatzes und eines Liedsatzes mit einer Bläsergruppe. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt (20 Minuten).  
Fragen zu methodischen Wegen für die Einstudierung eines Satzes und zur Schulung von Bläserinnen und Bläsern (5 Minuten).
2. Spiel eines Blechblasinstrumentes (15 Minuten):  
a) Auswendigspielen einer selbst gewählten Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch.  
b) Transponieren einer Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch vom Blatt in eine gängige Tonart um einen Halb- oder Ganzton.  
c) Auswendigspielen von Dur- und Moll-Tonleitern nach verschiedenen vorgegebenen Rhythmen.  
d) Vortrag von zwei vorbereiteten Solostücken aus verschiedenen Epochen, davon mindestens eines mit Klavierbegleitung.
3. Grundlagen und Methodik der Bläserausbildung (30 Minuten):  
Lehrprobe mit Anfängern und Kenntnis einschlägiger Unterrichtsliteratur.
4. Instrumentenkunde (10 Minuten):  
Kenntnisse von Bau und Funktion der Blechblasinstrumente, Instrumentenpflege.
5. Bläserchorliteraturkunde (10 Minuten):  
Kenntnis einschlägiger Bläserchorliteratur und -sammlungen aus verschiedenen Epochen.

## § 12

Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein anderes Instrument als in den einzelnen Fachrichtungen vorgeschrieben erweitert werden. In der Prüfung im zusätzlichen Instrument soll die Kandidatin oder der Kandidat durch Vorspielen geeigneter Literatur nachweisen, dass sie oder er das Instrument beherrscht.

Die Leistung in diesem Fach wird auf das Gesamtergebnis angerechnet.

## § 13

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für zwei oder mehr Fachrichtungen bewerben, werden in den Fächern, die den Fachrichtungen gemeinsam sind und gleiche Prüfungsanforderungen haben, nur einmal geprüft.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerberinnen oder Bewerber, die eine andere gleich- oder höherwertige musikalische, theologische oder pädagogische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen sie sich bereits ausgewiesen haben.

## § 14

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet über die Benotung der Prüfungsleistung.

## § 15

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gelten folgende Zensurengrade:

sehr gut: 1,0 bis 1,5	= eine hervorragende Leistung.
gut: 1,6 bis 2,5	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend: 2,6 bis 3,5	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend: 3,6 bis 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend: 4,1 bis 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten nach ihrer Gewichtung gemäß Absatz 3 und 4. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis zu 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die erzielten Noten in den folgenden Fächer dreifach gezählt:

1. in der Fachrichtung Chorleitung: Chorprobe,
2. in der Fachrichtung Kinderchorleitung: Kinderchorprobe,
3. in der Fachrichtung Orgelspiel: Gemeindebegleitung/Improvisation, Orgelliteraturspiel,
4. in der Fachrichtung Populärmusik: Gemeindebegleitung/Improvisation sowie
  - a) bei instrumentalem Ausbildungsschwerpunkt: Spiel eines Tasteninstrumentes oder Gitarrespiel,
  - b) bei vokalem Ausbildungsschwerpunkt: Ensembleleitung,
5. in der Fachrichtung Bläserchorleitung: Bläserchorprobe.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in den folgenden Fächern erzielten Noten doppelt gezählt:

1. in der Fachrichtung Chorleitung: Singen und Sprechen, Gemeindegewandlung,
2. in der Fachrichtung Kinderchorleitung: Singen und Sprechen, Gemeindegewandlung,
3. in der Fachrichtung Orgelspiel: Klavierspiel,
4. in der Fachrichtung Populärmusik: Arrangement, sowie
  - a) bei instrumentalem Ausbildungsschwerpunkt: Ensembleleitung,
  - b) bei vokalem Ausbildungsschwerpunkt: Singen und Sprechen, Gemeindegewandlung,
5. in der Fachrichtung Posaunenchorleitung: Spiel eines Blechblasinstrumentes, Grundlagen der Bläserausbildung (einschließlich Lehrprobe),
6. in allen Fachrichtungen: Gehörbildung, Gottesdienstkunde, Theologische Information und Gemeindepädagogik.

(5) In den Fächern, die jeweils dreifach gewertet werden, und im Fach Gottesdienstkunde muss mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden, damit die Prüfung als abgeschlossen gilt.

(6) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

## § 16

(1) Die oder der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Einzelergebnisse und die Gesamtnote zu ersehen sind. Letztere wird nicht gebildet, wenn nach § 13 Abs. 2 der größere Teil der Prüfungen erlassen wurde.

(2) Hat die oder der Geprüfte die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist dies zusammen mit den Studienzeiten und den bestandenen Teilprüfungen zu bescheinigen.

## § 17

(1) Einzelprüfungen, die nicht bestanden worden sind, können einmal wiederholt werden. Wird auch eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung folgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss, der auch die Einzelheiten regelt.

(2) Die Fächer, in denen die Prüfung wiederholt wurde, sind als solche zu kennzeichnen.

## § 18

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat sie oder er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Bricht die Kandidatin bzw. der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstag oder zu einzelnen Prüfungen nicht, gelten die jeweiligen Einzelprüfungen als nicht bestanden.

## § 19

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, können die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die jeweilige Fachrichtung beantragen.

## § 20

Gegen abschließende Zulassungs- oder Prüfungsentscheidungen ist nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens der kirchliche Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Für die Widerspruchsentscheidung ist das Konsistorium zuständig.

## § 21

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) vom 17. September 2004 (KABl. S. 186) außer Kraft.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2010 begonnen haben, können nach der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) vom 17. September 2004 (KABl. 186) geprüft werden. Sofern Kandidatinnen oder Kandidaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sie dies bis zum 31. März 2011 gegenüber dem Konsistorium erklären.

Berlin, 17. Dezember 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

## Vergabeordnung Bau

Die Kirchenleitung hat am 17. Dezember 2010 beschlossen, die nachstehende Vergabeordnung Bau zunächst als Richtlinie in Kraft zu setzen und somit zu erproben. Nach der Erprobung ist die Übernahme der Vergabeordnung in die Neufassung der Kirchlichen Bauordnung vorgesehen.

### Ordnung für die Vergabe von Bauleistungen an kirchlichen Grundstücken sowie an und in kirchlichen Bauwerken und Räumen (Vergabeordnung Bau)

Vom 17. Dezember 2010

#### I. Allgemeine Vergabegrundsätze

1. Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der wirtschaftliche und sachgerechte Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden.
2. Vorrangiges Ziel ist dabei, die jeweilige Bauaufgabe mit höchster wert- und nachhaltiger Fachqualität zu lösen, die dem besonderen Anspruch für das Bauen an kirchlichen Gebäuden gerecht wird. Unabdingbar ist hierfür ein hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei den Ausführenden. Es ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegenwirkt wird.
3. Bei Bauleistungen ist die Planung von der Ausführung zu trennen. Planung und Ausführung derselben Bauaufgabe sind deshalb in der Regel an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben.

#### II. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Bauleistungen muss die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB Teil A) Abschnitt 1 (Basisparagrafen) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.

Soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes oder im Rahmen von Zuwendungs- oder Förderbestimmungen Regelungen über die Vergabe von Bauleistungen bestehen, bleiben diese unberührt bzw. haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

#### III. Vergabearten

1. Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 2.000.000 € (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, sind nach einer Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Als Auftragswert ist der Betrag der Kostenberechnung heranzuziehen. Liegt noch keine Kostenberechnung vor, kann der Wert der Kostenschätzung herangezogen werden.
2. Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 30.000 € (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, sind zumindest nach einer Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Als Wert ist der Betrag der Kostenberechnung heranzuziehen. Liegt noch keine Kostenberechnung vor, kann der Wert der Kostenschätzung herangezogen werden.
3. Für Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen. Vergleichbar sind Angebote, wenn sie in den Leistungsbeschreibungen der Einzelpositionen und in den Mengen übereinstimmen.

4. Bauleistungen, deren Auftragswert den Betrag von 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt, können nach sachkundiger Abwägung freihändig vergeben werden.
5. Eine Unterteilung der Auftragswerte in Einzelaufträge mit dem Ziel, die aufgeführten Werte zu unterschreiten, ist unzulässig.
6. Eine Abweichung von den vorbeschriebenen Vergabearten bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.
7. Das Konsistorium ist rechtzeitig vor der Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung zu informieren.

#### IV. Auswahl des Bieterkreises

1. Bei Vergabeverfahren der Kirchengemeinden und Kirchenkreise soll mindestens ein Bieter oder eine Bieterin außerhalb des Gebietes der kirchlichen Körperschaft, die den Auftrag vergibt, ansässig sein. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Aufnahme in den Bieterkreis rechtfertigt. Die Kirchenmitgliedschaft der Bieterin oder des Bieters bzw. der mit der Geschäftsführung beauftragten Person kann bei ansonsten gleicher Eignung als Kriterium herangezogen werden.
2. Insbesondere im Rahmen der Freihändigen Vergabe soll eine fortwährend wiederholte Beauftragung desselben Auftragnehmers vermieden werden, sofern die Leistung in gleicher Qualität ohne weiteres auch durch andere Auftragnehmer ausgeführt werden kann. Sofern für Wartungs- und kleinere Instandsetzungsleistungen (z.B. Wartung technischer Anlagen, Renovierung von Innenräumen usw.) derselbe Auftragnehmer wiederholt oder regelmäßig tätig werden soll, ist ein Rahmenvertrag abzuschließen oder eine vergleichbare Regelung zu treffen. Dieser ersetzt ein erneutes Vergabeverfahren für die Wiederholungsleistungen. Vor Abschluss eines Rahmenvertrages soll eine fachkundige Überprüfung der Preise erfolgen; dasselbe gilt für Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit.
3. Sofern Unternehmen im Einzelfall mit der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, sollen sie bei der Auswahl des Bieterkreises keine Berücksichtigung finden. Das Ausarbeiten von Ausschreibungsunterlagen gilt als Planungsleistung gemäß I. Nr. 3.
4. Vor der Aufnahme in den Bieterkreis haben die Bieter oder Bieterinnen auf Verlangen des Auftraggebers oder seiner Aufsichtsbehörde (Konsistorium, Kirchliches Bauamt) ihre fachliche Eignung anhand gelungener Referenzobjekte vergleichbarer Bauaufgaben, deren Fertigstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, nachzuweisen.
5. Nr. 4 gilt entsprechend für die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Bieterin oder des Bieters. Die Anforderungen an Nachweise sollen mit dem Auftragsvolumen steigen. Taugliche Nachweise sind insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

#### V. Vertragsarten

Bauleistungen sollen grundsätzlich im Rahmen von Einheitspreisverträgen vergeben werden. Werden Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrags vergeben, ist dem Angebot eine detaillierte Bauleistungsbeschreibung beizufügen.

#### VI. Vergabeunterlagen

1. Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.
2. Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben von § 9 VOB Teil A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung.
3. Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B und C zu achten.

**VII. Vorgaben für den Vertrag**

1. Im Übrigen sind jeweils die vom Konsistorium herausgegebenen „Besonderen Vertragsbedingungen“ und/oder die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der EKBO zu verwenden.
2. Die Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für die Vertragserfüllung soll sich an § 17 Nr. 6 Abs. 1 VOB Teil B orientieren.
3. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sollen ab einer Abrechnungssumme von 15.000 € in der Regel fünf von Hundert des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden. In begründeten Einzelfällen ist es möglich, auch bei geringeren Auftragswerten die genannte Sicherheit zu verlangen. Ebenso sind in begründeten Einzelfällen bei Zwischenrechnungen Sicherheitsleistungen bis zu zehn vom Hundert des Betrages möglich. Der Auftragnehmer kann die Sicherheitsleistung durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe ablösen.

**VIII. Prüfung und Wertung der Angebote**

1. Vor der Ausschreibung der Leistung sollen die Vergabekriterien schriftlich festgehalten werden. Die in der VOB Teil A vorgeschlagenen Kriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit usw.) sollen um weitere ergänzt werden (z.B. Ausführungsqualität, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften). Sofern Kriterien festgehalten worden sind, sind diese in vorher festgelegter, absteigender Rangfolge zu berücksichtigen. Ortsansässigkeit ist als Kriterium nicht zulässig. Eine Darstellung der Gewichtung einzelner Kriterien ist nicht erforderlich. Im Laufe der Auswertung und Vergabe ist eine Änderung der Kriterien und ihrer Rangfolge nicht zulässig.
2. Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der §§ 23–25 VOB Teil A zu prüfen und zu werten. Durch interne Organisation der Vergabestelle soll sichergestellt werden, dass die Erstellung der Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins nach § 22 VOB Teil A andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller vergaberechtlich maßgebenden Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Im Regelfall wird gleichwohl der Zuschlag auf das niedrigste Angebot zu erteilen sein, da bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe die fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt ebenfalls keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines Angebotes rechtfertigt.
4. Sofern das wirtschaftlichste Angebot eine Abweichung vom zwanzig von Hundert zum nächst höheren Angebot aufweist, soll der günstigste Bieter von der Vergabestelle aufgefordert werden, die Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.
5. Sofern von einem Anbieter der Nachweis der rechtlichen Zulässigkeit der Vergütung und der Zahlung der Lohnnebenkosten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zweifelsfrei geführt werden kann, soll der Zuschlag auf dieses Angebot nicht erteilt werden. Zuvor soll der Anbieter zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert werden.

**IX. Dokumentation des Vergabeverfahrens**

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Submissionsprotokollen und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten. Sofern von den Grundsätzen gemäß III. im Einzelfall abgewichen werden soll, sind die dafür maßgeblichen Erwägungen und Gründe schriftlich festzuhalten.

**X. Prüfung und Vergabeverfahren**

1. Das Konsistorium ist Nachprüfungsstelle im Sinne von § 31 VOB Teil A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften. Bei Zuwendungen Dritter richtet sich abweichend von Satz 1 die Nachprüfungsstelle nach den Zuwendungs- und Förderbestimmungen.
2. Folgende Unterlagen sind dem Konsistorium auf Anforderung für die Prüfung von Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen:
  - a) Verdingungsunterlagen (Veröffentlichung, Vergabekriterien, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterliste, Begründung für einen Wechsel der Vergabeart)
  - b) Submissionsprotokoll mit Ergebnis der Angebotsprüfung
  - c) Vergabevorschlag
  - d) Vergabebeschluss
  - e) Auftrags- und Leistungsverzeichnis.
3. Bei Zweifelsfragen über Auslegung oder Anwendung dieser Ordnung soll zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung das Konsistorium eingeschaltet werden.

**XI. Anwendungsbereich und Inkrafttreten**

1. Bei Vergaben für Bauvorhaben der Landeskirche wird nach dieser Ordnung verfahren. Die anderen kirchlichen Körperschaften sollen diese Ordnung bei der Vergabe von Bauleistungen anwenden.
2. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

\*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über die Organe des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland**

**Vom 17. Dezember 2010**

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Mit dem 1. Januar 2011 bilden der ehemalige Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee und der ehemalige Kirchenkreis Oranienburg den Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland. Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. In ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dabei ist er in besonderer Weise der Verkündigung durch Wort und Dienst, Musik und Seelsorge verpflichtet.

## § 1

### Bildung der Kreissynode ab dem 1. Januar 2011

(1) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 abweichend von Artikel 43 der Grundordnung aus

1. den Mitgliedern der Kreissynode des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee und
2. den Mitgliedern der Kreissynode des ehemaligen Kirchenkreises Oranienburg gebildet.

(2) Die Amtszeit dieser Kreissynode endet abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im 1. Halbjahr 2011.

## § 2

### Bildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2011

(1) Die Amtszeit der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im ersten Halbjahr 2011. Sie endet abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2014. Die Mitglieder der Kreissynode sollen bis zum 31. März 2011 gewählt oder berufen sein.

(2) Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland sind die Kirchengemeinden und Pfarrsprengel zu den in Anlage 1 beschriebenen Wahlbereichen zusammengefasst. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(3) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den Gemeindegemeinderäten jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. Die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren.

Von den in einem Wahlbereich gewählten Mitgliedern darf weniger als die Hälfte bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken bei Beachtung des Grundsatzes von Artikel 43 Abs. 3 der Grundordnung beruflich tätig sein.

(4) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung (kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst) werden wie folgt ermittelt:

Alle kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst mit mindestens 50 % Dienstumfang sind Mitglieder der Kreissynode, es sei denn, eine Pfarrstelle ist mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet. In diesem Fall entscheiden die Gemeindegemeinderäte in gemeinsamer Sitzung nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer Mitglied der Kreissynode wird.

(5) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden auf Vorschlag der in den bisherigen Kirchenkreisen vorhandenen Arbeitsbereichen durch den gemäß § 5 Abs. 1 gebildeten Kreiskirchenrat gewählt. Es werden bis zu 10 Mitglieder gewählt; dabei müssen die einzelnen Arbeitsbereiche angemessen vertreten sein und Artikel 43 Abs. 3 der Grundordnung beachtet werden.

(6) Der nach § 4 Abs. 1 gebildete Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach Absatz 3 bis 5 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen ist der Grundsatz des Artikels 43 Abs. 3 der Grundordnung zu beachten. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent sind Mitglieder der Kreissynode.

(8) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Abs. 4 der Grundordnung Anwendung. Die Einladung soll den Synodalen spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn einzureichen.

## § 3

### Allgemeine Regelungen für die Synoden nach §§ 1 und 2

(1) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Kreissynode gelten die Bestimmungen, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

## § 4

### Bildung des Kreiskirchenrates ab dem 1. Januar 2011

Der Kreiskirchenrat wird vom 1. Januar 2011 bis zur Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2011 aus den Mitgliedern der Kreiskirchenräte der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Kirchenkreise gebildet.

## § 5

### Bildung des Kreiskirchenrates im ersten Halbjahr 2011

(1) Die im ersten Halbjahr 2011 gebildete Kreissynode bildet den Kreiskirchenrat nach den Vorgaben der Grundordnung, sofern sich aus Absatz 2 und 3 sowie § 6 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(2) Der Kreiskirchenrat hat 15 Mitglieder.

(3) Für die Anzahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates Oberes Havelland nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung werden in einem getrennten Wahlgang stellvertretende Mitglieder gewählt. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig. Bei der Bildung des Kreiskirchenrats soll auf die angemessene Vertretung der Regionen geachtet werden.

## § 6

### Superintendentenamt

(1) Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland wird abweichend von Artikel 55 der Grundordnung vom Superintendenten des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee bis zum Ende seiner Amtszeit wahrgenommen.

(2) Das Amt des Stellvertretenden im Superintendentenamt nimmt abweichend von Artikel 57 der Grundordnung bis zur Neubesetzung des Superintendentenamts der amtierenden Superintendenten des ehemaligen Kirchenkreises Oranienburg wahr.

(3) Die in Absatz 1 und 2 Genannten beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung des Kreiskirchenrats bedarf und dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben wird. Diese sieht – unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten – eigene ständige Zuständigkeitsbereiche des Stellvertreters im Superintendentenamt vor.

(4) Die in Absatz 1 und 2 Genannten sind abweichend von Artikel 43 Abs. 2 und Artikel 52 Abs. 1 der Grundordnung während ihrer Amtszeit Mitglieder der Kreissynode und des Kreiskirchenrats.

§ 7  
Sitz der Superintendentur

Der Sitz der Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland ist bis längstens zum Ende der Amtszeit des Superintendenten gemäß § 6 Abs. 1 Templin. Als Sitz der Superintendentur wird Gransee festgelegt. Der Umzug soll so zeitig wie möglich erfolgen.

§ 8  
Übergangszeit

(1) Für die Bildung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland gemäß § 1 treten an die Stelle

1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee und des ehemaligen Kirchenkreises Oranienburg gemeinsam,
2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee und des ehemaligen Kirchenkreises Oranienburg gemeinsam.

(2) Der Kirchenkreis ist vorerst abweichend von Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung von der Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode befreit. Die Kreissynode muss spätestens im zweiten Halbjahr 2012 eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen.

§ 9  
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Kirchenleitung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2010  
Az.: 1403-00-34

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

**Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland**

Beetz (1.369 GG)	- 2 Synodale
Falkenthal (742 GG)	- 2 Synodale
Friedrichswalde (723 GG)	- 2 Synodale
Gransee (1.300 GG)	- 2 Synodale
Grüneberg (1.287 GG)	- 2 Synodale
Gutengermendorf (600 GG)	- 2 Synodale
Hammelspring (651 GG)	- 2 Synodale
Herzberg (845 GG)	- 2 Synodale
Herzfelde (784 GG)	- 2 Synodale
Lindow (1.013 GG)	- 2 Synodale
Leegebruch (828 GG)	- 2 Synodale
Liebenwalde (1.226 GG)	- 2 Synodale
Lychen (1.207 GG)	- 2 Synodale
Menz (554 GG)	- 2 Synodale
Mildenberg (630 GG)	- 2 Synodale
Oranienburg (3.581 GG)	- 5 Synodale
Sachsenhausen (1.148 GG)	- 2 Synodale
Templin (2.838 GG)	- 5 Synodale
Tornow (372 GG)	- 1 Synodale(r)
Vehlefanzen (1.583 GG)	- 3 Synodale
Velten (1.985 GG)	- 3 Synodale
Zehdenick (1.854 GG)	- 3 Synodale

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung  
über Finanz- und Haushaltsfragen für den  
Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen ist der verantwortliche Umgang mit den dem Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland anvertrauten finanziellen Mitteln. Diese Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung ist von dem Gedanken des solidarischen Teilens von Mitteln und Belastungen zwischen den Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland geleitet.

§ 1  
Finanzanteile

(1) Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 77 % der Finanzanteile verwendet.

(2) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 10 % der Finanzanteile verwendet. Der den Kirchengemeinden zustehende hälftige Anteil wird entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden berechnet.

(3) Für Sachausgaben werden 11 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 60 % entsprechend der Gemeindegliederzahl erhalten.

(4) Für die Weiterbildung der vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer werden 2 % der Finanzanteile verwendet.

§ 2  
Verteilung der Personalkostenanteile

(1) Die Personalkostenanteile verbleiben im Kirchenkreis. Die Personalkosten werden mit Ausnahme der Kosten für technische Kräfte vom Kirchenkreis getragen. Die Kosten für die technischen Kräfte, die im Stellenplan vorgesehen sind, werden zu 50 % der Personalkosten von den Kirchengemeinden (aus eigenen Einnahmen, s. § 4) getragen, die anderen 50 % vom Kirchenkreis.

(2) Die Kirchengemeinden zahlen in jedem Jahr 20 % der eigenen Einnahmen an den Kirchenkreis zur Deckung der Personalkosten und zur Erweiterung der Personalkostenrücklage bis zur Höhe von 150 % der Jahrespersonalkosten.

(3) Sofern die Mittel aus Zuweisungen und eigenen Einnahmen gemäß § 4 nach Abs. 2 zur Deckung der Personalkosten nicht ausreichen, werden die Zahlungen der Kirchengemeinden auf bis zu 50 % der eigenen Einnahmen erhöht.

(4) Sofern die Mittel dennoch nicht ausreichen, wird die Personalkostenrücklage des Kirchenkreises in Anspruch genommen.

§ 3  
Pfarrdienstwohnungen

(1) Für die Erhaltung der Pfarrdienstwohnungen wird ein Pfarrdienstwohnungsfonds des Kirchenkreises gebildet.

(2) Der Pfarrdienstwohnungsfonds speist sich aus 10 % der eigenen Einnahmen jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises gemäß § 4.

(3) Für die Erhaltung einer genutzten Pfarrdienstwohnung erhält jede Kirchengemeinde aus diesem Fonds pro Jahr 5.000 €. Genutzt ist eine Pfarrdienstwohnung, wenn in ihr eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wohnt, die oder der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Dienst tut. Die Mittel für die Pfarrdienstwohnungen dienen zweckgebunden dem Unterhalt und der Sicherung der Pfarrdienstwohnungen. Die Tilgung von Krediten aus früheren Jahren mit diesen Mitteln ist möglich.

(4) Sofern die Mittel dieses Fonds nicht ausreichen, werden die notwendigen Mittel aus dem Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden entnommen.

(5) Mittel aus den vom Kirchenkreis zentral verteilten Anteilen für Bau und Bauunterhaltung werden nicht mehr für Pfarrdienstwohnungen vergeben.

(6) Sofern notwendig stellt der Kirchenkreis zinsgünstige Kirchenkreisdarlehen für Bau und Bauunterhaltung der Pfarrdienstwohnungen für die Kirchengemeinden bereit.

§ 4  
Anzurechnende Einnahmen

(1) Anzurechnende Einnahmen für den Finanzausgleich, sind gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 82) vom 25. Mai 2007 Pachten (abzüglich der tatsächlichen Fixkosten), Zinserträge des allgemeinen Vermögens (ehemals allgemeines Kirchenvermögen, Pfarrvermögen, Küstereivermögen, Ersatzvermögen, Einmalentschädigungen aus Erbbaurechtsverträgen, Erbschaften ohne Zweckbestimmung) und sonstige Erträge.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Finanzverordnung unterliegen die Mieten zu 50 % der Anrechnung für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden, den Pfarrdienstwohnungsfonds und die Personalkosten gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

(3) Die verbleibenden 50 % dienen der Unterhaltung und der Sicherung der Mietwohnungen. Sie werden, sofern sie im laufenden

Jahr nicht für die Unterhaltung der Mietwohnungen bzw. für die Tilgung von für die Mietwohnung aufgenommenen Krediten Verwendung finden, einer für die Mietwohnung zweckbestimmten Baurücklage zugeführt.

(4) Als anzurechnende Einnahmen gelten die am Jahresende eingegangenen Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 5  
Verwendung der Einnahmen,  
die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis verbleiben

Die nach § 5 Abs. 2 b) Finanzverordnung vom 25. Mai 2007 bis zum Jahr 2012 festgesetzten Mittel aus dem Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen werden für die vom Kirchenkreis beschlossenen Projekte zweckbestimmt.

§ 6  
Abweichung von Rechtsvorschriften

Diese Verordnung weicht von den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), insbesondere von den § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2, und der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 82), insbesondere von den § 2 Abs. 1 und 2, 3; § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 2, ab.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Kreis-synode des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland eine Finanzsatzung beschließt, spätestens aber am 31. Dezember 2014.

Berlin, den 17. Dezember 2010  
Az.: 1403-00-34

Kirchenleitung  
Dr. Markus D r ö g e

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung des Kirchenkreises Oranienburg und des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159; ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

(1) Der Kirchenkreis Oranienburg und der Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland“.

#### § 2

Der Evangelische Kirchenkreis Oberes Havelland ist Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Oranienburg und des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2010  
Az.: 1403-00-64

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Kirchenleitung –

(L.S.) Dr. Markus D r ö g e

\*

### U r k u n d e

#### über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Moabit West, der Erlöser-Kirchengemeinde, der Heiligen-Geist-Kirchengemeinde, der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und der St. Johannis-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Moabit West, die Erlöser-Kirchengemeinde, die Heilige-Geist-Kirchengemeinde, die Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und die St. Johannis-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden dauernd zum Pfarrsprengel Tiergarten verbunden.

#### § 2

Die bisherige Verbindung der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und der St. Johannis-Kirchengemeinde zum Pfarrsprengel Spreebogen wird aufgehoben.

#### § 3

Die fünf Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Moabit West, die zwei Pfarrstellen der Erlöser-Kirchengemeinde, die zwei Pfarrstellen der Heiligen-Geist-Kirchengemeinde und die fünf Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Spreebogen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Tiergarten übertragen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2010  
Az.: 1020-1:06/000-27.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

**U r k u n d e**

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle  
für besondere Altersgruppen in der Region Belzig  
im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig**

Aufgrund von Artikel 61 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig am 6. November 2010 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig wird eine Kreispfarrstelle für besondere Altersgruppen in der Region Belzig des Kirchenkreises errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2011 in Kraft

Lehnin, den 15. Dezember 2010

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises  
Lehnin-Belzig  
– Der Präses –

(L.S.)                      Stefan Köhler-Apel

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 2011  
Az.: 2029-5 (72/...01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L.S.)                      Seelemann

\*

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium                      Berlin, den 3. Dezember 2010  
Az.: 1253-03 (85/016>001)

Die Evangelische Kirchengemeinde Dosse-Brausebach, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel ohne Beizeichen sowie mit dem Beizeichen Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
DOSSE-BRAUSEBACH“



2. Konsistorium                      Berlin, den 13. Dezember 2010  
Az.: 1253-03 (82/027)

Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel), Kirchenkreis Potsdam, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. HEILIG-GEIST - KIRCHENGEMEINDE  
WERDER (HADEL)“



3. Konsistorium Berlin, den 27. Dezember 2010  
Az.: 1253-03 (81/050-37.10>001)

Die Evangelische Kirchengemeinde Mesekow, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MESEKOW“



4. Konsistorium Berlin, den 27. Dezember 2010  
Az.: 1253-03 (81/053-37.07>001)

Die Evangelische Kirchengemeinde Nebelin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEBELIN“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dossow, Gadow, Goldbeck und Zootzen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DOSSOW“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GADOW“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GOLDBECK“ und „EVANG. KIRCHENGEMEINDE ZOOTZEN“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Glindow und Werder(Havel), beide Kirchenkreis Potsdam, mit den Umschriften „KIRCHE ZU GLINDOW“ und „EVANG. KIRCHENGEMEINDE WERDER/HAVEL“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Die bisherigen Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mesekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Nebelin, beide Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MESEKOW“ und „NEBELINSCH. KIRCHENSIGEL“ wurden außer Geltung gesetzt.

\*

### Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers/ der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurden folgende Personen für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers/ einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin bestellt:

1. Herr Dr. Rainer K r a m e r  
für den Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg
2. Frau Ursula B a c h  
für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln.

Berlin, den 11. Januar 2011

Konsistorium

S e e l e m a n n

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Am Lietzensee gehören eine Pfarrerin, etwa 5.100 Gemeindeglieder, einige hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte im Gemeindehaus.

Die 1959 eingeweihte Kirche (Architekt Prof. Paul Baumgarten) und das große Gemeindehaus stehen auf dem Uferhang des Lietzensees. Eine Dienstwohnung ist im Gemeindehaus vorhanden.

Kinder- und Altenarbeit sowie Kirchenmusik sind zur Zeit Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit. Ein Teil der Jugendarbeit erfolgt im Verbund mit dem Kirchenkreis. Zahlreiche Kreise unterschiedlicher Thematik und Altersgruppen zeugen von einer lebendigen Gemeinde. Angesiedelt in der Kirchengemeinde sind die Ökumenische Aids-Initiative KIRCHE positHIV mit eigener Pfarrerin und das Projekt „Suppenküche“ des Kirchenkreises.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Erfahrung und Befähigung,

- die Führung und Leitung der Gemeinde einschließlich Personal- und Geschäftsführung zu übernehmen;
- die mit der Nachbargemeinde Jona bereits erfolgreich praktizierte und mit der Nachbargemeinde Epiphaniern im letzten Jahr vereinbarte enge Kooperation aktiv mitzugestalten und mit Leben zu erfüllen, auch in Arbeitsschwerpunkten für alle drei Gemeinden;
- kreativ neue Arbeitsschwerpunkte aufzubauen und bestehende weiterzuentwickeln.

Die Gemeinde wünscht sich eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge vermittelt, selbständig und teamorientiert arbeitet, kommunikationsfreudig ist und zuhören kann, vermittelnd und integrativ wirkt, Bewährtes aufgreift und Lust hat auf Neues.

Die im Jahr 2015 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Gemeinde Am Lietzensee kann nicht wieder besetzt werden. Daher wird von diesem Zeitpunkt an die jetzt zeitgleich ausgeschriebene (2.) Pfarrstelle der Epiphaniern-Kirchengemeinde mit einer direkten 50%igen Abordnung für die Gemeinde Am Lietzensee genutzt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Joachim Tomzig, Telefon: 030/3225597 und Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/30820507.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Am Lietzensee über die Superintendentur Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Epiphaniern-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zur Epiphaniern-Kirchengemeinde gehören ca. 4.600 Gemeindeglieder, wenige haupt- und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Pfarrer. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte im Gemeindehaus.

Zahlreiche Kreise unterschiedlicher Thematik und Altersgruppen zeugen von einer lebendigen Gemeinde. Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik sind derzeit Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der neben den „normalen“ pfarramtlichen Aufgaben sich besonders dem Aufbau einer innovativen und kreativen Erwachsenenarbeit widmet, die fern stehenden Gemeindegliedern und auch

kirchenfernen Menschen Teilhabe ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind auch neue Gottesdienstformen zu erarbeiten. Die gut eingeführte Seniorenarbeit will fortgeführt werden.

Die Kooperation mit den Nachbargemeinden Am Lietzensee und Jona befindet sich im Aufbau und wird unbedingt fortgeführt, spätestens ab 2015 mit einer direkten 50%igen Abordnung dieser Pfarrstelle in die Gemeinde Am Lietzensee. Eine Dienstvereinbarung wird abgeschlossen.

Die Gemeinde sucht eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, selbständig und teamorientiert, kommunikationsfreudig und zuhörend, konfliktfähig und integrativ wirkend, Bewährtes aufgreifend und mit Lust auf Neues.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Ulrike Laudan, Telefon: 030/30612921 und Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/30 82 05 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow gehören ca. 5.900 Gemeindeglieder. Alt-Buckow ist ein Teil des Verwaltungsbezirks Neukölln und liegt im südlichen Teil des Bezirks.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinde auf ihrem Weg begleitet, mit dem aktiven Gemeindegemeinderat und Gemeindebeirat zusammenarbeitet und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleitet und betreut. Schwerpunkte der Gemeinde sind die Junge Gemeinde und die Seniorenarbeit. Die Gemeinde betreut seelsorgerlich und kirchlich zwei Seniorenhäuser, die teilweise in eigener Verwaltung betrieben werden. Zur Gemeinde gehört eine aktive junge Gemeinde – Young Church. Diese Jugendgruppe gestaltet zusammen mit den Jugendmitarbeitern nicht nur die gesamte Konfirmanden- und Jugendarbeit in der Gemeinde, sondern veranstaltet auch landesweite Projekte wie das Youthgospelproject mit über 160 jugendlichen Teilnehmern pro Jahr. Fester Bestandteil der Jugendarbeit sind ebenfalls zwei Freizeiten pro Jahr und der wöchentliche Jugendkeller in den Gemeinderäumen.

In der Gemeinde finden verschiedene Kreise wie zum Beispiel Frauen-, Senioren-, Mütter- sowie ein biblisch-theologischer Gesprächskreis statt. Auch musikalische Angebote wie Gitarren-Gruppen, ein Gemeindechor und eine Band sind vorhanden. Die Offenheit und Vielschichtigkeit der Gemeinde will aufgenommen und aktiv weiter gestaltet werden.

Die Gemeinde arbeitet aktiv mit den Katecheten der Schulen des Teilbezirks zusammen. Ein regionaler Besuchsdienst ist vorhanden.

Es besteht Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Helmut Michel, Telefon 030/6043555, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Prof. Bodo Manegold, Telefon: 0172/3113277 oder Superintendentin Viola Kennert Telefon: 030/68904140.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.dorfkirche.de](http://www.dorfkirche.de) | [www.young-church.org](http://www.young-church.org) | [www.youthgospelchoir.de](http://www.youthgospelchoir.de)

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lychen, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist ab dem 1. September 2011 mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Lychen, Alt-Placht und Annenwalde sowie die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rutenberg mit insgesamt 5 Predigtstellen. Dem Pfarrsprengel wurde zudem die Vakanzverwaltung des Pfarrsprengels Bredereiche mit den Kirchengemeinden Himmelport und Bredereiche vorübergehend übertragen. Der staatlich anerkannte Erholungsort Lychen, mit ca. 3.500 Einwohnern, liegt ca. 90 km nördlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Gebiet des Naturparkes Uckermärkische Seen. In der von 7 Seen umgebenden Stadt befinden sich auch eine moderne Kneipp-Kita und eine Grundschule mit Ganztagsbetreuung.

Die ca. 750 Jahre alte Stadtkirche ist eine der größten Feldsteinkirchen im Land Brandenburg und wurde in den vergangenen Jahren, wie auch die anderen Kirchen des Pfarrsprengels, umfassend saniert und ist in den Sommermonaten auch Veranstaltungsort zahlreicher Konzerte und Veranstaltungen. Das dazugehörige Pfarrhaus dient als Gemeindehaus und verfügt über eine frisch renovierte und separate, geräumige Dienstwohnung. Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe zur Stadtkirche und verfügt über einen großen Garten und Nebengass direkt am Lychener Stadtsee.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet, den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt. Aktive Gemeindeglieder freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Katechetin für die Arbeit mit Kindern sowie eine öffentlich geförderte Gemeindegliederhilferin hilfreich zur Seite. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungen, Verbänden und Vereinen in der Region ist erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Gerhard Stechbart, Telefon: 039888/2447 oder Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03987/200092.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

#### **Ausschreibung einer Stelle im Konsistorium für die Leitung der Abteilung Personalien der Ordinierten und Spezialseelsorge**

Zum 1. Oktober 2011 ist im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Vollzeitstelle der Leitung der Abteilung 3 (Personalien der Ordinierten, Spezialseelsorge) neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand eintritt. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 16 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ausgewiesen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Hochschulstudium in Evangelischer Theologie (2. Theologisches Examen),
- Ordination zum Pfarrdienst,
- langjährige Erfahrung in einem Pfarramt oder Wahrnehmung von Aufgaben in der theologischen Ausbildung,
- Verwaltungserfahrung,
- Fähigkeiten zur Personalgewinnung, -auswahl, -entwicklung und -führung,
- kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick und Belastbarkeit,
- Mitgliedschaft im Kollegium des Konsistoriums,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Wahrnehmung von Gesamtverantwortung über die eigene Abteilung hinaus,

- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen auch außerhalb Berlins in den Abendstunden und an Wochenenden zur Begleitung verschiedener Gremien.

Personalkennnisse in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind von Vorteil, aber nicht Bedingung. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Abteilung 3, Herr Oberkonsistorialrat Muhs, unter der Telefon-Nr. 030/24 344-266, oder per E-Mail J.Muhs@ekbo.de zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis 28. Februar 2011 an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herrn Oberkonsistorialrat Alexander Straßmeir, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

#### **Ausschreibung einer Studienleiterstelle im Amt für kirchliche Dienste**

Im Amt für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist für das Arbeitsgebiet Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern zum 1. Februar 2011 oder später eine **Studienleiterstelle für Jugendarbeit im Land Brandenburg** neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Fortbildung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der evangelischen Jugendarbeit im Land Brandenburg,
- Entwicklung von Konzepten, thematischen Schwerpunkten und Projekten für die Jugendarbeit im Land Brandenburg (auf Kirchenkreis- und Landesebene),
- Begleitung der Selbstvertretungsgremien der Evangelischen Jugend,
- Organisation und Durchführung von Seminaren der außerschulischen Jugendbildung,
- Vertretung der Evangelischen Jugend in jugendpolitischen Gremien,
- Unterstützung von Projekten und Arbeitsvorhaben engagierter Jugendlicher auf Landesebene,
- Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten des Amtes für kirchliche Dienste.

Vorausgesetzt werden:

- ein abgeschlossenes pädagogisches oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung,
- hohe Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität, Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen,
- Bereitschaft zur kollegialen und offener Zusammenarbeit sowie zur Teamarbeit,
- (insbesondere ehrenamtliche) Erfahrungen im Bereich der evangelischen Jugendverbandsarbeit,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- Führerschein Kl. 3 bzw. B.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 11).

Die Berufung erfolgt durch das Kuratorium des Amtes für kirchliche Dienste für die Dauer von 6 Jahren; Verlängerung ist möglich. Dienstort ist das Amt für kirchliche Dienste in Berlin.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Februar 2011 an das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin, z.H. des Direktors, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Telefon: 030/3191222, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Landesjugendpfarrer Ekkehard Kirchner, Telefon: 030/3191-171, e-mail: e.kirchner@akd-ekbo.de.

## **IV. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2013

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz für das Jahr 2013 bis zum 30. Juni 2011 einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine ausführliche Begründung; diese hat die zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004\*),
- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern eine Kollekte gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

\* Beschluss des Rates der EKD vom Juli 2004:

Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.

Anträge, die nach dem Stichtag und/oder ohne die oben genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Geschäftsstelle der Landessynode  
Kollektenausschuss  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

\*

### Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2010

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
22.07.2010	6.2.10/1041-04:05	2010–2011 Aus netKIM wird KirA
10.08.2010	7.2/2306-32:00, 2306-32:01	Zweite Änderungstarifverträge zum TV-EKBO und TVÜ-EKBO
31.08.2010	7.2/2303-32:05	Tarifabschluss zur Anpassung der Entgelte der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeiter
04.10.2010	7.2/2306-32:00	Dritter Änderungstarifvertrag zum TV-EKBO
22.11.2010	7.2./2454-00:00	Satzungsänderungen bei den Zusatzversorgungskassen
07.12.2010	7.1/2401-1	Beihilfe nach den Beihilfavorschriften: 1. Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes 2. Zur Erinnerung: a) Antragsfrist b) Wahlleistungen bei einem stationären Aufenthalt c) Erhöhter Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern
13.12.2010	6.1/4911-1.1(10)	Jahresabschluss 2010 der Konsistorialkasse sowie Eröffnung des Haushaltsjahres 2011

\*

### Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit le-

ben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter [www.kirche-gran-canaria.de](http://www.kirche-gran-canaria.de). Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit

- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen
- einen von der EKD beauftragten Ruhestandspfarrer, der Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich unterstützt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Email: team.personal@ekd.de

\*

### Auslandsdienst in Italien

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Mailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano)

eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle II (reformiert).

Die Gemeinde Mailand wurde 1850 von Schweizer Reformierten und deutschen Lutheranern gegründet und verfügt über ein reformiertes und ein lutherisches Pfarramt. Die Gemeinde ist zweisprachig (deutsch und italienisch). Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der Region Lombardei, vorrangig Mailand und sein Umland. Sie finden die Gemeinde unter [www.ccpm.org](http://www.ccpm.org).

Gottesdienste werden in Mailand, ab und zu auch in Malnate (Provinz Varese) gefeiert. Es bestehen gute Beziehungen zu verschiedenen protestantischen Schwestergemeinden, zur Deutschen Schule (bis zum Abitur) und zur Schweizer Schule (bis zum Abitur), zu den Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft sowie zu einigen Kulturträgern. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) und des Schweizer Evangelischen Kirchenbunds (SEK). Sie ist Gründungsmitglied des Rats der Christlichen Kirchen Mailand und des Forums der Religionen Mailand.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflektion sowie ökumenisches und ggf. interreligiöses Engagement
- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen
- Engagierte Fortführung des Gemeindeaufbaus mit besonderem Schwerpunkt beim quantitativen Ausbau des reformierten Gemeindeteils (deutsch- und italienischsprachig), insbesondere durch intensive Besuchsarbeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Ausübung von traditionellen pfarramtlichen Aufgaben im Rahmen der Gesamtgemeinde
- Übernahme von Religionsunterricht an der Schweizer Schule und Kontaktpflege zu Schweizer Vereinigungen
- Übernahme übergemeindliche Arbeit entsprechend den gesamt-kirchlichen Erfordernissen.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Eine geräumige Pfarrwohnung in Mailand und ein modern ausgestattetes Gemeindebüro.
- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Mitarbeitendenteam (bis 2014 EKD-entsandter Pfarrer auf der lutherischen Pfarrstelle, zwei Teilzeitsekretärinnen) sowie durch etliche ehrenamtliche Mitarbeitende, einen für neue Initiativen aufgeschlossenen Kirchenrat, einen Kirchenchor und einen renommierten Organisten.
- eine schöne, zentral gelegene Kirche mit ca. 250 Sitzplätzen und einer bekannten Konzertorgel.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI (Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien).

Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung, ebenso das Pfarrbüro Mailand (+39-02-6552858).

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 25. März 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de Auslandsdienst in Italien